



BERICHT AN DEN GROSSEN RAT

Ombudsstelle des Kantons Basel-Stadt

08

Inhaltsverzeichnis

Einführung

2008: Fälle mit genereller Wirkung	4
------------------------------------	---

Fälle

Auflösung des Arbeitsverhältnisses	10
Bücher haben an Wert verloren	11
Frau zahlt nach Trennung Steuern für Exmann	12
(Zu) später Ärger über eine Polizistin	13
Einsprache ist eine öffentliche Angelegenheit	14
Wer bezahlt das zweite Gutachten	15
Erbschaft ging ohne Zustimmung der Erbin direkt an die Sozialhilfe	16
Schenkung an Vater ist steuerpflichtig	17

Statistik 2008

Dossiers / Fallzahlen	20
Interventionen der Ombudsstelle	21
Zeitdauer bis zur Schliessung eines Dossiers	22
Neue Dossiers intern/extern	22
Neue Dossiers nach Departementen und anderen öffentlich-rechtlichen Organisationen	23
Wartezeit bis zum Erstgespräch	24
Aktivitäten pro Dossier der 2008 eröffneten Fälle	24
Alterskategorien neue Dossiers	25
Geschlechterverteilung neue Dossiers	25
Weiterweisungen	25

Zum Schluss

Eine einfache Abklärung wird zum Telefonmarathon	26
--	----

2008: Einzelfälle mit genereller Wirkung

Im Jahr 2008 hatte die Ombudsstelle erneut eine Zunahme von Einzelfällen zu bewältigen. Manchmal geben solche Einzelfälle Hinweise auf generelle Probleme im Verwaltungshandeln verschiedener Departemente. Diesen gibt die Ombudsstelle im Dialog und mit konkreten Vorschlägen/Empfehlungen Hinweise für die Verbesserung ihrer «Dienstleistungen» gegenüber den Kunden. In bestimmten Fällen konnte durch konkrete Hinweise mangelhaftes Verwaltungshandeln verbessert werden. Die unabhängige Untersuchung des Vorgehens der Polizei anlässlich der WEF-Demo vom 26. Januar 2008 wurde mit Hinweisen aus Einzelfällen zum Sachverhalt und mit konkreten Vorschlägen unterstützt.

Auch im dritten Jahr unserer Amtsperiode hat die Fallzahl auf der Ombudsstelle zugenommen. Auf der einen Seite hat die Zahl der Dossiers, die wir dank unserer Erfahrung sofort behandeln und abschliessen konnten, zugenommen. Auf der anderen Seite benötigten wir bei 44% aller Fälle mehr als 30 Tage, bis wir sie abschliessen konnten. Der Rückstand bei der Erstellung von Abschlussberichten bleibt ein Problem. Wir hoffen, diese Situation im Jahr 2009 zu verbessern. Dazu haben wir uns überlegt, ob die Umwandlung einer der beiden Volontariatsstellen in eine 50%-Stelle für einen juristischen Mitarbeiter/eine juristische Mitarbeiterin eine Lösung darstellen könnte.

Mit 473 Fällen (433 neuen Fällen und 40 Fällen, die wir vom Vorjahr noch weiter bearbeiten mussten) gab es im Jahr 2008 erneut einen Zuwachs um 7,5%. Die telefonischen Beratungen haben um 40%, die schriftlichen Anfragen ohne Falleröffnung um 11% zugenommen. Eine ausführliche statistische Darstellung der Tätigkeit der Ombudsstelle findet sich auf Seite 20ff.

Generelle Beanstandungen der Ombudsstelle: Zwei Beispiele 1. Rechtsgenügende Begründung einer Verfügung

Im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs (NFA) wurden per 01.01.2008 von bestimmten Departementen Aufgaben übernommen, die vorher in der Kompetenz des Bundes lagen. Die ersten negativen Verfügungen, die ein Departement gegenüber Antragstellern erliess, haben zu Beanstandungen geführt. Die Verfügungen enthielten zwar eine Rechtsmittelbelehrung – die jeweilige Begründung für die Verfügung bestand jedoch einzig in der Feststellung, die Kompetenz für den Entscheid in dieser Sache sei vom Bund auf den Kanton übergegangen, und im Übrigen stelle man fest, dass im konkreten Fall kein Anspruch auf Leistung bestehe. In dieser Sache haben wir wie folgt interveniert:

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben Verfügungsempfänger Anspruch auf rechtliches Gehör. Aus diesem Grundsatz leitet das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung die Pflicht der Behörden ab, ihre Verfügungen und Ent-

scheide zu begründen (BGE 129 I 232ff. mit Hinweisen). Im zitierten Entscheid führt das Bundesgericht aus: «Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt. Daraus folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Der Bürger soll wissen, warum die Behörde entgegen seinem Antrag entschieden hat. Die Begründung eines Entscheides muss deshalb so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt.» (BGE 126 I 97 E. 2b S. 102f., mit Hinweisen).

Das einzige individualisierende Element in den erwähnten Verfügungen waren Namen und Geburtsdaten der Betroffenen. Aus den Verfügungen war nicht ersichtlich, warum im Einzelfall das Begehren um Kostengutsprache abgelehnt wurde. Es war demnach für die Betroffenen nicht möglich, die Entscheide sachgerecht anzufechten.

Die Verfügungen wurden in der Folge aufgehoben und neu, diesmal mit genügender Begründung, erlassen.

2. Weiterleiten einer Aufsichtsbeschwerde an die zuständige Stelle

Eine Person richtete eine Aufsichtsbeschwerde an eine dafür nicht zuständige Stelle. Diese sandte die Beschwerde zurück und erklärte, sie sei nicht zuständig, die Beschwerde müsse bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Der Beschwerdesteller wandte sich an die Ombudsstelle, die dem zuständigen Rechtsdienst Folgendes mitteilte (Auszug):

«§52 OG/BS sieht vor, dass eine Frist auch dann eingehalten ist, wenn eine Eingabe zwar fristgemäss einer unzuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde eingereicht, von dieser jedoch nicht mehr innert der Frist an die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde weitergeleitet wurde». Dieser Bestimmung kann entnommen werden, dass Eingaben, welche an Fristen gebunden sind, von der unzuständigen Stelle an die zuständige Stelle weiterzuleiten sind. Die Frist gilt in diesem Falle als dadurch gewahrt, dass die Eingabe innert Frist bei einer Verwaltungsstelle eingetroffen ist, auch wenn sie nicht zuständig ist. Daraus lässt sich durchaus der Schluss ziehen, dass Eingaben, wenn sie einmal bei einer Verwaltungsstelle eingetroffen sind, von dieser grundsätzlich an die zuständige Stelle zur Behandlung weiterzuleiten sind, ob sie nun mit einer Frist belastet sind oder nicht.

Auf Bundesebene hält Art. 8 Abs. 1 VwVG unmissverständlich fest: «Die Behörde, die sich als unzuständig erachtet, überweist die Sache ohne Verzug der zuständigen Behörde.» In BGE 118 Ia 241 E. 3c und 4 hat das Bundesgericht festgehalten: «Die neue gesetzliche Ordnung konkretisiert einen seit langem im Bereich der Rechtsmittelfristen vorherrschenden Gedanken, dass nämlich der Rechtsuchende nicht ohne Not um die Beurteilung seines Rechtsbegehrens durch die zuständige Instanz gebracht werden soll.» (BGE 103 Ia 55 mit Hinweis). Dabei handelt es sich um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, der sich auf die gesamte Rechtsordnung bezieht und auch in den Kantonen, jedenfalls dort, wo keine klar anders lautende Gesetzgebung besteht, zu gelten hat. Dieser Entscheid betrifft zwar das Rechtsmittelverfahren, aus ihm lassen sich jedoch auch Rückschlüsse für die Vorgehensweise bei Eingaben ohne Fristen ziehen.

Die angesprochene Verwaltungsstelle ist dieser Argumentation gefolgt und hat die Aufsichtsbeschwerde an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Rolle der Ombudsstelle nach der WEF-Demonstration vom 26. Januar 2008

Nach der WEF-Demonstration vom 26. Januar 2008 sind bei der Ombudsstelle ein Dutzend Beschwerden eingegangen. Die Ombudsstelle hat die betroffenen Personen angehört und der Polizei die vorgebrachten Beschwerden in Form eines Fragenkatalogs vorgelegt. Nachdem der Vorsteher des Sicherheitsdepartements eine Untersuchung durch einen externen Experten angeordnet hatte, stellte die Ombudsstelle ihre Untersuchung zurück. Sie hat jedoch den externen Experten mit Informationen zum Sachverhalt unterstützt und mit ihm einige Aspekte der Angelegenheit besprochen. Die Ombudsstelle hat die Einsetzung von Expertengruppen und den Beizug externer Experten zur Aufarbeitung spezieller Aspekte der Polizeiarbeit – ins-

besondere bei Grossanlässen – sehr begrüsst. Sie wurde zu einigen Problemen auch angehört. Der Schlussbericht zur Arbeit der Expertengruppen vom 08.12.2008 gibt auch der Ombudsstelle ein Instrument an die Hand, auf das sie bei künftigen Beschwerden zurückgreifen kann. Die Ombudsstelle begrüsst die Herausarbeitung der Relevanz der verfassungsmässigen Rechte und international anerkannter Menschenrechtsstandards für die Polizeiarbeit. Sie versteht den erwähnten Bericht als Grundlage für die Polizeiarbeit nicht nur bei Grossanlässen, sondern auch im Alltag. Der Bericht nimmt die meisten Anliegen auf, die die Ombudsstelle bereits im Laufe des Jahres 2007 gegenüber der Polizei formuliert hat (vgl. Verwaltungsbericht 2007, S. 388f.). Die Ombudsstelle nimmt dies mit Genugtuung zur Kenntnis.

Generelle Beobachtungen im Berichtsjahr

Aus Sicht der Ombudsstelle arbeitet die Verwaltung weitgehend effektiv und kundenorientiert. Geben wir der Verwaltung Anregungen, werden diese ernst genommen. Der konstruktive Umgang der involvierten Stellen mit Fehlern führte auch zu Verbesserungen im Umgang mit vielen Betroffenen. So konnten wir z.B. sowohl während der Vorbereitung der Herbstmesse als auch nach deren Ende feststellen, dass Betroffene, die sich in den Vorjahren noch beschwert hatten, im Jahre 2008 erhebliche Verbesserungen in der Kommunikation und in der Umsetzung der anspruchsvollen Planung für Herbstmesse und Weihnachtsmarkt feststellten.

Einzelfälle geben uns immer wieder Hinweise auf generelle Probleme:

- Die Weigerung einer Amtsstelle, geltendes Recht umzusetzen – mit dem Hinweis auf Pragmatismus und Personalmangel;
- Die Verrechnung von Gesundheitskosten zwischen Sozialhilfe und Ergänzungsleistung;
- Die Frage der Parteistellung bei der Aufsichtsbeschwerde;
- Das Fehlen einer Anlaufstelle («one shop stop») für Sozialberatung bei komplexen Fällen im Kompetenzbereich verschiedener – auch eidgenössischer – Stellen.

«Whistleblowing»

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Rates hat die Anregung der Ombudsstelle betreffend Whistleblowing aufgenommen und beim Grossen Rat einen entsprechenden Anzug eingereicht (siehe auch Bericht 2007, S. 389).

Kontakte zum Parlament, zu Kommissionen und nach Aussen

Mit der GPK hat ein Hearing zum Bericht 2007 stattgefunden. Betreffend Abgrenzung und Aufgabenteilung in spezifischen Einzelfällen hat eine weitere Besprechung mit einer Delegation der GPK stattgefunden. Die Aktivitäten wurden regelmässig mit dem Präsidenten der GPK oder den thematisch zuständigen Mitgliedern direkt abgesprochen.

Die Ombudsstelle hat mit der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft, dem Gleichstellungsbüro, dem Beauftragten für das Beschwerdewesen des Sicherheitsdepartements, der Spitalkommission der Universitären Psychiatrischen Kliniken sowie mit Immobilien Basel-Stadt Besprechungen über Zusammenarbeit und Abgrenzungsfragen abgehalten. Die Ombudsleute waren auf die Reise des Grossen Rates zum Abschluss der Legislaturperiode eingeladen. Dies hat uns erlaubt, den Parlamentarierinnen und Parlamentariern im persönlichen Gespräch unsere Tätigkeit zu erklären und – hoffentlich – näherzubringen. Auf Einladung des Grossratspräsidenten hat der Ombudsmann am 12. Dezember 2008 die Tätigkeit der Ombudsstelle einer Delegation der Russischen Duma präsentiert. Beide Ombudsleute haben an den Sitzungen des Verbands Parlamentarischer Ombudsleute Schweiz teilgenommen. Dieter von Blarer hat an zwei Sitzungen des Vorstands des European Ombudsman Institute (EOI) teilgenommen und das EOI an einer Veranstaltung beim Europarat in Strassburg vertreten.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Unter diesem Titel haben wir Anfang Dezember 2008 eine Kundenbefragung durchgeführt. Nach drei Jahren Tätigkeit als Ombudsleute interessierte uns, wie wir wahrgenommen werden, und wo wir unsere Dienstleistungen verbessern können. Zum einen haben wir alle Personen, die uns im Verlauf des Jahres 2008 aufgesucht haben, nach ihren Erfahrungen mit uns befragt. Zum anderen wollten wir auch die Meinung der Gesprächspartner in der Kantonalen Verwaltung über die Zusammenarbeit mit der Ombudsstelle erfahren.

Wir haben die befragten Personen aus Gründen des Datenschutzes direkt von der Ombudsstelle aus angeschrieben. Die Antworten erfolgten anonym direkt an das Statistische Amt des Kantons Basel-Stadt. Dieses hat die Antworten ausgewertet.

Wir haben 362 Personen angeschrieben, die mit uns im Verlauf des Jahres in Kontakt waren. Erfreulicherweise haben 41% den ausgefüllten Fragebogen an das Statistische Amt geschickt. Weiter ging der Fragebogen an 227 Gesprächspartner und Gesprächspartnerinnen in der Kantonalen Verwaltung. Die Rücklaufquote lag hier bei sehr guten 59%.

Nachfolgend einige interessante Ergebnisse, die wir den Antworten aus der Bevölkerung entnommen haben: 43% wurden von Freunden, Bekannten oder Arbeitskollegen auf die Ombudsstelle aufmerksam gemacht. Immerhin 6% sind über das Internet auf uns gestossen und 12% erhielten den Hinweis auf die Ombudsstelle von einer staatlichen Stelle.

Die erste Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle geschieht normalerweise per Telefon (73%). Ein Fünftel kommt persönlich vorbei, um einen Termin zu vereinbaren. 5% senden uns ihr Anliegen per E-Mail und 2% in brieflicher Form.

Mit der Tätigkeit der Ombudsstelle waren 91% der Personen, die geantwortet haben, zufrieden. Besonders geschätzt wurden die Reaktionszeit bis zum ersten Termin, die Freundlichkeit, die Fachkompetenz, die erhaltene Beratung, die telefonische Erreichbarkeit und die Termintreue. Etwas weniger hoch ist der Zufriedenheitsanteil bei der Abwicklung des Anliegens. Unsere zeitlichen Ressourcen reichen nicht immer aus, die vereinbarten Schritte so speditiv anzupacken, wie es sich die Leute wünschen.

Durch den Beizug der Ombudsstelle konnte in 8 Fällen eine gerichtliche Auseinandersetzung vermieden werden. Andererseits empfiehlt die Ombudsstelle manchmal auch einen Gang vor Gericht, damit eine rechtlich unklare Situation durch einen richterlichen Entscheid geklärt werden kann. Dies bringt Rechtssicherheit für zukünftige ähnliche Fälle.

Bei unserer Vermittlungstätigkeit versuchen wir immer, auch das Verständnis für das Handeln der Gegenseite (Verwaltung) zu fördern. In 56% der Fälle gelingt uns dies offenbar auch. Gerne möchten wir uns hier noch verbessern. Es ist uns zudem ein Anliegen, die Bedürfnisse der Leute zu verstehen, selbst wenn aus rechtlicher Sicht alles korrekt gelaufen ist. Auch hier möchten wir uns noch verbessern.

Interessant ist, dass die Personen, die uns aufsuchen, die unterschiedlichsten beruflichen Hintergründe haben: 10% der Personen, die den Fragebogen beantwortet haben, verfügen über einen obligatorischen Schulabschluss, 27% über eine Berufslehre, 5% geben an, über eine Matura zu verfügen, 28% über eine höhere Berufsausbildung und 23% über einen Hochschulabschluss. 7% haben zu ihrem Ausbildungshintergrund keine Angaben gemacht.

Ebenfalls aufschlussreich sind die Resultate der Befragung der Verwaltungsmitarbeitenden, die von der Ombudsstelle kontaktiert wurden.

Erfreuliche 96% der Befragten waren bereits vor der Kontaktierung durch die Ombudsstelle über deren Existenz informiert. Wir wissen es zu schätzen, dass auch die Verwaltung die Vermittlungstätigkeit der Ombudsstelle bei schwierigen Situationen mit Bürgerinnen und Bürgern in Anspruch nimmt: Bei 8% der Befragten erfolgte der Kontakt zur Ombudsstelle durch die Verwaltungsstelle selbst.

Nur in 9% der Fälle haben wir persönlichen Kontakt mit den Angestellten des Kantons. Alle anderen Kontakte finden per Telefon, E-Mail oder schriftlich statt. Dies im Gegensatz zu den Kontakten mit den Bürgerinnen und Bürgern. Diese empfangen wir, ausser bei telefonischen Kurzberatungen oder einfachen schriftlichen Anfragen, persönlich.

Die grosse Mehrheit der Verwaltung ist mit der Tätigkeit der Ombudsstelle grundsätzlich zufrieden (91%), insbesondere mit der Freundlichkeit (96%) und der Kommunikationskompetenz (90%). Mit unserer Fach- und Vermittlungskompetenz sind 83% zufrieden; hier möchten wir uns noch verbessern.

Die Umfragen haben uns aufgezeigt, wie wir von unseren Partnern wahrgenommen werden. Diese Informationen sind für uns wertvoll. Wir fühlen uns in der Art und Weise der Ausführung unserer Arbeit bestätigt und sehen, wo wir uns noch verbessern können.

Ein paar Bemerkungen aus den retournierten Fragebogen: Von Seiten der Verwaltung:

«Die Ombudsstelle hat durch ihre Kenntnisse mitgeholfen, die verfahrenre Situation wieder zu ordnen und etwas zur Lösung beigetragen.»

«Die Ombudsstelle hat sich hauptsächlich über unsere Praxis informiert und war anschliessend in der Lage, diese den Kunden verständlicher zu machen.»

Von Seiten der Bevölkerung:

«So etwas wie ein Abschluss schreiben hätte ich sehr begrüsst.»

«Ich kann nur Positives sagen und möchte mich ganz herzlich bedanken für die kompetente Betreuung. Ich werde die Ombudsstelle weiterempfehlen!»

«Vielleicht brauche ich doch noch das Gericht.»

«Obwohl meine Anliegen von der Ombudsstelle verstanden wurden, hat es leider nicht viel genutzt. Die Rechte sind offenbar nicht für alle Menschen gleich!!»

Dank

Wir danken der Bevölkerung für ihr Vertrauen. Die Auseinandersetzung mit den verschiedensten Problemstellungen, die durch die Bevölkerung an uns herangetragen werden, befähigen uns, bei der Verwaltung Verbesserungen der Dienstleistungen und des Umgangs mit den «Kunden» im konkreten Fall und generell anzuregen oder zu empfehlen.

Unser Dank geht auch an die vielen Mitarbeitenden in der Kantonalen Verwaltung und in anderen, im Wirkungskreis der Ombudsstelle liegenden öffentlich-rechtlichen Institutionen. Wir treffen in der Regel auf offene Türen und offene Ohren, um die Anliegen unserer «Kunden» vorzubringen und sie korrekten, fairen Lösungen zuzuführen.

Frau Nathalie Grillon und Frau Michèle Thommen vom Statistischen Amt Basel-Stadt haben für uns eine Kundenbefragung durchgeführt und ausgewertet. Für diese anspruchsvolle Dienstleistung danken wir herzlich.

Dem Grossen Rat danken wir für sein Vertrauen in die Ombudsstelle, das er mit der problemlosen Bewilligung des Budgets zum Ausdruck bringt. Die Zusammenarbeit mit dem Büro des Grossen Rates und seinem Sekretariat war immer unkompliziert und effektiv. Das gleiche gilt für die Zusammenarbeit mit der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Finanzkontrolle.

Unser besonderer Dank gilt Jacqueline Zeuggin und Christine Rotberg. Sie führen das Sekretariat mit grosser Umsicht. Als erste Ansprechpartnerinnen für Ratsuchende und Verantwortliche bei Weiterverweisungen sind sie eine wichtige Visitenkarte für die Ombudsstelle.

Ohne unsere juristischen Volontärinnen Lucia Schlemmer, Hürriyet Oezbey, Noëmi Dürr und Kathrin Kilian hätten wir die vielfältigen, teilweise komplexen Fragestellungen nur mit unverhältnismässig grossem zusätzlichem Aufwand unsererseits bewältigen können. Ihre frische und unverstellte Sicht auf die Anliegen der Ratsuchenden ist immer ein Gewinn.

Beatrice Inglin-Buomberger, Ombudsfrau

Dieter von Blarer, Ombudsmann

Fälle 2008

- 1 Auflösung des Arbeitsverhältnisses**
- 2 Bücher haben an Wert verloren**
- 3 Frau zahlt nach Trennung Steuern für Exmann**
- 4 (Zu) später Ärger über eine Polizistin**
- 5 Einsprache ist eine öffentliche Angelegenheit**
- 6 Wer bezahlt das zweite Gutachten**
- 7 Erbschaft ging ohne Zustimmung der Erbin direkt an die Sozialhilfe**
- 8 Schenkung an Vater ist steuerpflichtig**

Die Auswahl der Fälle soll einen Einblick in den Alltag der Ombudsstelle gewähren. Wir versuchen, Fälle zu präsentieren, die von allgemeinem Interesse sind und verschiedenste Aspekte unserer Tätigkeit aufzeigen. Repräsentativ für die vielfältige Arbeit der Ombudsstelle kann die Auswahl nicht sein, sie gibt nur einen beschränkten Einblick in das grosse Arbeitsgebiet.

Wir möchten an dieser Stelle all jenen Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung danken, die bereit sind, mit der Ombudsstelle und den betroffenen Ratsuchenden in speziellen Einzelfällen Lösungen zu finden, die sich durch Menschlichkeit, Fairness, Kreativität und Nachhaltigkeit auszeichnen. Wie immer sind die Namen der Personen in den von uns präsentierten Fällen geändert.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Eine Mitarbeiterin des Kantons ist seit einiger Zeit nur beschränkt arbeitsfähig. Da keine Besserung in Aussicht ist, wurde ihr Arbeitsverhältnis in beidseitigem Einvernehmen aufgelöst. Die Taggeldversicherung des Kantons teilte Frau Stierli nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit, der Anspruch auf Krankentaggeld sei bereits in der Zeit des Arbeitsverhältnisses aufgebraucht worden und sie habe keine weitergehenden Ansprüche mehr. Zudem war die Mitarbeiterin mit einigen Details ihres Arbeitszeugnisses nicht einverstanden.

Frau Stierli kam im Oktober 2008 auf die Ombudsstelle. Sie hat 10 Jahre beim Kanton gearbeitet. Schon seit einigen Jahren hat sie hartnäckige gesundheitliche Probleme, wegen derer sie von Zeit zu Zeit, aber nur einmal länger als drei Monate, für arbeitsunfähig erklärt wurde. Seit Ende März 2007 ist sie durchgehend arbeitsunfähig. Im Oktober 2007 hat sie eine Vereinbarung unterschrieben, wonach das Arbeitsverhältnis wegen Krankheit per 30. Juni 2008 aufgelöst wird.

Bei der Abklärung ihres Krankentaggeldanspruchs hat Frau Stierli herausgefunden, dass die Rimas (eine Tochtergesellschaft des Kantons, die für die Abwicklung der Krankentaggelder zuständig ist) von einer Erwerbsunfähigkeit seit dem 1. Januar 2005 ausgegangen war, was allerdings nach Angaben von Frau Stierli nicht mit ihren Arztzeugnissen übereinstimmt.

Frau Stierli hatte ausserdem das Problem, dass sie sich mit der Personalabteilung nicht auf den Wortlaut ihres Zeugnisses einigen konnte. Mit einem Passus im Zeugnisentwurf («Frau Stierli bewältigte ein hohes Arbeitsvolumen und erfüllte quantitativ unsere Anforderungen. In qualitativer Hinsicht waren wir mit ihren Leistungen zufrieden.») war Frau Stierli nicht einverstanden. Sie wollte gerne erwähnt haben, dass ihre nicht zufriedenstellenden Arbeitsleistungen ein Resultat ihrer Krankheit waren, zum anderen wollte sie einen Hinweis, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund ihrer Krankheit aufgelöst wurde.

Frau Stierli hatte bereits mit diversen Schreiben an die Rimas und ihre Personalabteilung versucht, sowohl Aufklärung über ihre bezogenen Taggelder als auch eine Einigung über den Wortlaut ihres Arbeitszeugnisses zu erreichen. Auf ihre Schreiben hat Frau Stierli jedoch von der Rimas keine und von ihrer Personalabteilung keine substanzielle Antwort erhalten.

Die Ombudsstelle hat Akteneinsicht in die Personalakte von Frau Stierli genommen. Dabei hat sie herausgefunden, dass die im Rapportsystem im Jahr 2006 aufgeführten Krankheitstage nicht mit den von der Rimas bzw. der Taggeldversicherung an den Kanton ausbezahlten Krankentaggeldern übereinstimmen. Es wurde mit der Per-

sonalabteilung vereinbart, dass diese von der Rimas eine Nachkontrolle der anspruchsberechtigenden Krankentage verlangt. Die Rimas hat nach einiger Abklärungszeit in einem Schreiben mitgeteilt, dass sie dem Kanton tatsächlich zu viele Taggelder ausbezahlt habe. Der Anspruch wurde neu berechnet. Die neue Berechnung stimmte mit der Absenzenkontrolle von Frau Stierli überein.

In Bezug auf das Zeugnis konnte durch die Vermittlung der Ombudsstelle eine für beide Seiten akzeptable Lösung erreicht werden. Dabei war der Personaldienst besonders über den Wunsch von Frau Stierli irritiert, im Zeugnis die Krankheit als Grund für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu erwähnen. Der Personaldienst stellte sich auf den Standpunkt, dass Krankheit als Grund für die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses nicht ins Zeugnis gehört. Die Ombudsperson wies allerdings darauf hin, dass genau dieser Personaldienst in einem anderen Fall in einem Zeugnis die krankheitsbedingte Auflösung des Arbeitsvertrags erwähnt hatte, was erst nach Intervention der Ombudsstelle entfernt wurde, weil in diesem Fall die betroffene Person wegen Konflikten am Arbeitsplatz nur für diese spezielle Stelle arbeitsunfähig geschrieben worden war. Im vorliegenden Fall war jedoch klar, dass die betroffene Mitarbeiterin dauerhaft für mindestens 50% invalid sein wird, es also offensichtlich in ihrem Interesse liegt, bei künftigen Bewerbungen in Bezug auf ihre Arbeitsfähigkeit so transparent wie möglich zu sein. Schliesslich willigte der Personaldienst ein, das Abgangszeugnis von Frau Stierli entsprechend ihren Wünschen zu ändern.

Ergebnis

Zuweilen kommt es vor, dass eine Amtsstelle (hier ein Personaldienst) auch wohlbegründete Vorbringen von Betroffenen partout nicht ernst nehmen will. Auch die Bereinigung von Arbeitszeugnissen, vor allem nach konflikthafter Vertragsauflösung, ist immer wieder Thema auf der Ombudsstelle. In der Regel kann aber, wie hier, durch hartnäckiges Vermitteln eine für beide Seiten akzeptable Lösung gefunden werden.

Bücher haben an Wert verloren

Wer staatliche Ergänzungsleistungen bezieht, muss für anfallende Kosten in einem bestimmten Umfang das eigene Vermögen einsetzen. Das Amt für Sozialbeiträge hat einem Ehepaar dessen Bestand an alten Büchern zum Einstandswert von 12 000 Franken beim Vermögen aufgerechnet. Durch Vermittlung der Ombudsstelle wurde der Wert der Bibliothek nach unten korrigiert, damit konnte der Vermögensverzehr korrekt berechnet werden.

Frau Berger (60) pflegte ihren invaliden Mann, bis er in ein Pflegeheim eintreten musste. Er erhält Invalidenrenten und Ergänzungsleistungen. Bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen werden jährlich 15 Prozent des Vermögens als Einkommen aufgerechnet. Das Ehepaar hat ein Vermögen von 80 000 Franken. Dieses deklarierte es beim Amt für Sozialbeiträge (ASB). Nach Berücksichtigung des Freibetrags von 40 000 Franken mussten die Eheleute also jährlich 6 000 Franken aus ihrem Vermögen zu den Pflegekosten beitragen. Das Vermögen besteht aber zu einem Teil aus alten kostbaren Büchern, die das Ehepaar vor einiger Zeit für 35 000 Franken erworben hat. Sie sind noch mit einem Wert von 12 000 Franken beim anrechenbaren Vermögen berücksichtigt worden. Die Frau war jedoch im Hinblick auf den tatsächlichen Wert der Bücher unsicher und erkundigte sich bei mehreren Antiquariaten. Diese zeigten kein Interesse mehr an den Büchern, weil es zu viele von dieser Art gebe. Nur ein Antiquar in Deutschland war bereit, umgerechnet 5 000 Franken zu bezahlen. Der Ehemann wollte die Bücher aber nicht verkaufen. Frau Berger bat das ASB, den Wert des Vermögens anzupassen, also um 7 000 auf 73 000 Franken zu reduzieren. Das ASB wollte dies aber nur bei einem Verkauf der Bücher akzeptieren. Frau Berger wandte sich deshalb an die Ombudsstelle.

Die Ombudsstelle verhandelte daraufhin mit dem ASB und setzte sich für die Anpassung des Vermögenswerts ein. Dabei verwies sie auch auf Aktien, die an Wert verlieren oder gewinnen können. Eine Wertberichtigung wird dort akzeptiert und ist durch Bankauszüge leicht zu beweisen. Beim Wert von Büchern gibt es keine Börse und so kann als einziger Indikator die Schätzung von Antiquariaten beigezogen werden. Das ASB erklärte sich schliesslich bereit, den Wert des Vermögens des Ehepaars zu berichtigen.

Ergebnis

Durch die Intervention der Ombudsstelle konnte erreicht werden, dass der Vermögensverzehr der Eheleute neu berechnet wird. Auch wenn der monatliche Vermögensverzehr um nicht einmal 100 Franken geringer ist (neu 4 960 Franken statt 6 000 Franken im Jahr), war es für die betroffenen Personen doch wichtig, dass ihr Vermögen korrekt eingeschätzt wird.

Frau zahlt nach Trennung Steuern für Exmann

Nach der Trennung von ihrem Ehemann wurden die Steuereinzahlungen der Frau nur für die Steuerrechnung ihres Exmanns verwendet. Die Steuerverwaltung sieht sich im Recht. Die Ombudsstelle empfiehlt eine Neuregelung bei den Identitätsnummern.

Die 76-jährige Frau Steffen liess sich auf Anraten von Bekannten im April 2007 von ihrem Mann gerichtlich trennen. Dies nicht, weil sie ihn nicht mehr liebte, sondern weil ihr Mann infolge zunehmender Demenz das gemeinsame Konto plünderte und dauernd Schulden machte. Durch die Trennung konnte sie erreichen, dass er einen Vormund erhielt. Frau Steffen hatte bis anhin die Finanzen erledigt und liess den Dauerauftrag bei der Steuerverwaltung trotz der gerichtlichen Trennung bis Ende 2007 weiterlaufen. Erst für die Zeit ab Januar 2008 verlangte sie neue Einzahlungsscheine für ihren eigenen Dauerauftrag. Als die Steuerabrechnung für das Jahr 2007 kam, stellte die äusserst gewissenhafte Frau Steffen fest, dass sie laut Steueranlagung im Minus war, obwohl sie ein Guthaben aufweisen sollte. Frau Steffen hatte den Dauerauftrag bei der Steuerverwaltung in der Meinung weiterlaufen lassen, dass ihre Zahlungen auf die Steuerforderungen an sie und ihren Exmann aufgeteilt würden. Die Steuerverwaltung hatte das Geld jedoch allein für die Steuern des Mannes verwendet und berief sich dabei auf die geltende Praxis.

Die Abklärungen der Ombudsstelle ergaben, dass bei der Steuerverwaltung zwar jede Person eine eigene Identitätsnummer hat, bei der Heirat aber die des Mannes als Familiennummer weitergeführt wird. Die Frau verliert ihre Nummer und erhält sie erst bei einer Trennung wieder zurück. Im Falle einer Trennung werden die beiden Partner von Anfang des Jahres an getrennt besteuert. Weil Frau Steffen aber den Dauerauftrag auf die Nummer des Mannes hatte weiterlaufen lassen, kam das Geld nur ihm zugute. Sie hatte den Dauerauftrag jedoch deshalb weiterlaufen lassen, weil es sich bei der Trennung nur um eine Schutzmassnahme gegen die Folgen der Demenz ihres Mannes handelte.

Die Steuerverwaltung beharrte darauf, dass das Geld nur dem Steuerkonto des Mannes gutgeschrieben wird, da es auf seine Identitätsnummer überwiesen worden war, obwohl diese vorher die Identitätsnummer des Ehepaars gewesen war. Eine Lösung konnte nur zusammen mit dem Vormund des Exmanns erreicht werden. Dieser sah ein, dass die Regelung nicht fair war und beauftragte die Steuerverwaltung, das einbezahlte Geld auf beide Personen aufzuteilen. So konnte die ungerechte Situation geregelt werden.

Ergebnis

Die Ombudsstelle hält die Praxis der Steuerverwaltung, die Identitätsnummer des Mannes als Familiennummer zu nehmen und nach einer Trennung wieder dem Mann zuzuteilen, für generell problematisch und im konkreten Fall gegenüber der Frau für diskriminierend. Sie empfiehlt der Steuerverwaltung deshalb, eine neue Praxis einzuführen: Bei der Heirat erhält jedes Paar eine neue, gemeinsame Identitätsnummer, im Fall einer Trennung werden beiden Partnern wieder ihre vorherigen Nummern zugeteilt.

(Zu) später Ärger über eine Polizistin

Ein Velofahrer geriet in eine Polizeikontrolle. Dabei zeigte sich, dass er den zulässigen Alkoholwert überschritten hatte. Er wurde auf die Bezirkswache mitgenommen. Mehr als drei Monate später erhielt er einen Strafbefehl mit einer Busse. Das gab ihm Anlass, sich bei der Ombudsstelle über das Verhalten einer Polizistin zu beschweren.

Herr Rechner war am 28. März 2008 zwischen 23 und 24 Uhr nach dem Konsum einiger Biere mit seinem Fahrrad über den Claraplatz gefahren. Dort wurde er von einer Polizistin und einem Polizisten angehalten, weil das Velo kein Licht hatte. Er erklärte dies gegenüber den Ordnungshütern mit einer defekten Batterie. Eine Atemalkoholkontrolle ergab einen Alkoholwert von 0,64 Promille, etwas mehr als die erlaubten 0,5 Promille. Da die beiden Polizisten das entsprechende Formular nicht finden konnten, erklärten sie dem Velofahrer, er müsse auf die nahe gelegene Bezirkswache Kleinbasel an der Clarastrasse mitkommen. Vor dem Einsteigen ins Auto kontrollierte ihn der Polizist durch Abtasten auf Waffen. Dabei musste er das Handy vorzeigen. Im Polizeiauto musste er die Hände auf seine Knie legen. Er wurde jedoch nicht gefesselt.

Auf der Polizeiwache unterschrieb Herr Rechner das Formular mit Anerkennung des Sachverhalts. Er fühlte sich dazu genötigt, weil die Polizisten ihm einen Bluttest androhten, falls er den Sachverhalt (Nachweis des zu hohen Alkoholgehalts durch Atemtest) nicht bestätigt. Auf der Ombudsstelle erklärte er, dass vor allem der Ton der beteiligten Polizistin schikanös und aggressiv gewesen sei. Zudem sei ihm das Velofahren für 24 Stunden verboten und eine Verzeigung in Aussicht gestellt worden. Am 7. Juli 2008 erhielt Herr Rechner den Strafbefehl mit einer Busse von 90 Franken, einer Urteilsgebühr von 30 Franken und Kosten von 260 Franken. Seine Rechtsschutzversicherung kam für die Kosten auf, nicht aber für die Busse.

Daraufhin suchte Herr Rechner die Ombudsstelle auf, um sich über das Verhalten der Polizistin bei der Kontrolle im März zu beschweren. Die Polizistin hätte von ihm bloss verlangen dürfen, das Velo zu stossen, nicht aber, auf die Wache mitzukommen.

Die Ombudsstelle wies Herrn Rechner darauf hin, dass die Polizei für die generelle Einhaltung der Verkehrsregeln, so auch für die Einhaltung der 0,5-Promille-Grenze sorgen muss. Auch der Transport auf die Polizeiwache muss in Kauf genommen werden. Der Verkehrsteilnehmer kann allerdings erwarten, dass sich die Polizei bei einer Kontrolle freundlich und korrekt verhält. Da Herr Rechner sich jedoch erst nach dreieinhalb Monaten über den Vorfall – und nicht über die Busse – beschwerte, konnte die Ombudsstelle nicht von einem Verhalten der Polizistin ausgehen, das ihren Ermessensspielraum überschritten hätte. Ausserdem wurde Herr Rechner darauf hingewiesen, dass der Vorfall für die Polizeiangehörigen eine Routineangelegenheit ist, die ihnen nach so langer Zeit kaum noch in Erinnerung sein dürfte.

Deshalb entschied die Ombudsstelle, nicht weiter auf diese Beschwerde einzugehen. Sie riet Herrn Rechner jedoch, der beteiligten Polizistin einen persönlichen Brief zu schreiben und sich direkt über ihr Verhalten zu beklagen. Bei der Entscheidung spielte auch eine Rolle, dass es sich bei Herrn Rechner um eine sehr gut ausgebildete Person handelt, der Eigeninitiative in diesem Rahmen durchaus zumutbar ist.

Ergebnis

Die Ombudsstelle konnte schon aufgrund der Schilderung des Betroffenen feststellen, dass die Polizei sich in diesem Fall mit grösster Wahrscheinlichkeit korrekt verhalten hat. Der lange Zeitraum zwischen dem angeblichen Fehlverhalten der Polizistin und der Vorsprache bei der Ombudsstelle liess darauf schliessen, dass der Ärger über dieses Verhalten erst dann zum Gang auf die Ombudsstelle führte, als tatsächlich ein Strafbefehl erlassen wurde. Zudem erachtete die Ombudsstelle Herrn Rechner als dazu in der Lage, die Angelegenheit nach einer kurzen Beratung selbst in die Hand zu nehmen.

Einsprache ist eine öffentliche Angelegenheit

Eine Hausbesitzerin war erstaunt, dass ihre Einsprache gegen eine Baulinienveränderung im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben der privaten Bauherrschaft zur Kenntnis gebracht wurde. Dies entspricht jedoch der gängigen Praxis des Baudepartements. Inzwischen weist es die Einsprechenden darauf hin, dass ihre Namen unter Umständen an die Betroffenen weitergegeben werden.

Frau Meinhard, die ein Einfamilienhaus besitzt, erhob Einsprache gegen eine Baulinienänderung (Baubegehren) in ihrer Strasse, durch die das Trottoir verkleinert worden wäre. Wenige Tage später wurde sie von der privaten Bauherrschaft angesprochen und gefragt, weshalb sie Einsprache erhoben habe. Frau Meinhard wunderte sich, dass ihr Name dem Bauwilligen zur Kenntnis gebracht worden ist und hält dies für eine Verletzung des Datenschutzes. Sie habe gemeint, es handle sich um eine Angelegenheit zwischen ihr und der Baubehörde, da ja der Kanton eine Baulinie verändern wollte. Die private Bauherrschaft dagegen sei nicht direkt involviert. Deshalb beschwerte sie sich bei der Ombudsstelle.

Die Abklärungen der Ombudsstelle ergaben, dass es der gängigen Praxis des Baudepartements (BD) entspricht, nicht nur Einsprachen gegen konkrete Baubegehren, sondern auch Einsprachen gegen Baulinien- oder Zonenplanänderungen der bauwilligen Partei zur Verfügung zu stellen. Das Baudepartement teilt der Bauherrschaft alle Einsprachen mit, um dann gegebenenfalls mit allen Beteiligten eine gemeinsame Lösung für die angefochtenen Punkte finden zu können. Durch diese Praxis können lange zeitliche Verzögerungen, die zu hohen Kosten und unter Umständen zu langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen führen, oft vermieden werden.

Die Ombudsstelle kann dieses Vorgehen verstehen, ist aber der Meinung, dass die Einsprechenden darauf aufmerksam gemacht werden müssen, dass ihre Einsprache der Bauherrschaft zur Kenntnis gebracht wird. Das BD hat daraufhin die Abläufe überprüft und hält nun in der Empfangsbestätigung von Einsprachen fest: «Einsprachen können an betroffene Dritte weitergegeben werden, deren rechtliche oder tatsächliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt sein könnten.» Derselbe Satz findet sich auch im Kantonsblatt, wo Planaufgaben für Bauvorhaben auf öffentlichem Grund, zum Beispiel Verkehrsflächenänderungen, bekannt gegeben werden.

Zudem wurde im Rahmen dieser Abklärungen der Umstand zum Thema, dass auch die Namen von Einsprechenden gegen Bauvorhaben, die in Form von Bebauungsplänen dem Grossen Rat vorgelegt werden, der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden – nämlich im Ratschlag des Regierungsrats und im Bericht der Bau- und Raumplanungskommission, welche den Parlamentsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Diese Ratschläge und Berichte sind z.B. über das Internet öffentlich zugänglich. Nach dem Beschluss des Grossen Rats über die Abweisung von Einsprachen werden die Namen der Einsprechenden im Kantonsblatt und bei einem Referendum im Abstimmungsbüchlein veröffentlicht, wie dies zuletzt bei den Projekten für ein neues Stadtcasino und für ein neues Messezentrum geschehen ist. Auch wenn Einsprachen als öffentliche Angelegenheit angesehen werden können, fragt es sich, ob die Namen von Einsprechenden bis ins Abstimmungsbüchlein veröffentlicht werden müssen.

Die Bau- und Raumplanungskommission des Grossen Rats hat der Ombudsstelle zugesagt, dass sie im Sinne eines besseren Datenschutzes überprüfen werde, ob die Publikation der Namen der Einsprechenden im Grossratsbeschluss tatsächlich notwendig ist. Falls dies nicht erforderlich sei, würden die Namen auch bei einem späteren erfolgreichen Referendum gegen einen Beschluss nicht mehr auftauchen.

Ergebnis

Aufgrund dieser Beschwerde wurden Abläufe im Einspracheverfahren bei Bauvorhaben überprüft und die Transparenz für Einsprechende erhöht. Zudem erfolgt eine neue Güterabwägung zwischen öffentlichem Interesse und Datenschutz.

Wer bezahlt das zweite Gutachten?

Ein Mann erhielt seinen Führerausweis aufgrund eines Gutachtens nicht zurück. Sein Rekurs gegen den Entscheid wurde zwar gutgeheissen, doch die Kosten für ein neues Gutachten sollte er selbst bezahlen.

Der 40-jährige Herr Griner hatte seinen 15-jährigen Sohn im Rheinhafen mit seinem Auto fahren lassen. Zuvor hatte Herr Griner alkoholische Getränke konsumiert und einen Joint geraucht. Die Polizei erwischte ihn mit dem Sohn am Steuer; er musste seinen Fahrausweis sofort abgeben. Weil Herr Griner für seine Arbeit auf das Auto angewiesen war, verlor er seine Anstellung. Als er nach einiger Zeit wieder einen Führerausweis wollte, musste er sich untersuchen lassen. Nach Vermittlung durch die Kantonspolizei erteilte Herr Griner einer spezialisierten Institution den Auftrag, ein verkehrspsychiatrisches Gutachten zu erstellen. Die Kosten dafür musste er im Voraus überweisen. Laut dem Gutachten waren seine Alkoholwerte in Ordnung, die Rückgabe des Ausweises wurde trotzdem infrage gestellt. Herr Griner hielt das Gutachten nicht für schlüssig und erhob Rekurs gegen den Entscheid der Verkehrsabteilung. Auch die Rekursinstanz befand, dass das Gutachten in sich nicht schlüssig ist. Es müsse erneut eine Begutachtung stattfinden. Herr Griner hatte nichts gegen die Erstellung eines neuen Gutachtens, wollte dieses aber nicht nochmals bezahlen. Vor der Erstellung eines (neuen) verkehrspsychiatrischen Gutachtens sollte jedoch ein Kostenvorschuss von rund 1 000 Franken bezahlt werden.

Der Mann forderte das Geld für das erste Gutachten zurück, die beauftragte Institution lehnte dies jedoch ab. Daraufhin wandte er sich an die Ombudsstelle. Die von dieser angefragte Verkehrsabteilung der Polizei war der Meinung, die Institution müsse das Geld für das erste Gutachten zurückzahlen oder ohne weitere Zahlung ein neues Gutachten erstellen. Dies könne sie jedoch nicht verfügen, da Herr Griner der Auftraggeber gewesen sei; die Verkehrsabteilung habe nur den Namen der Institution vermittelt.

Nach Abklärungen kam die Ombudsstelle zum Schluss, dass Herr Griner einen Auftrag für ein Gutachten erteilt hat und die begutachtende kantonale Stelle für den aufgrund eines nicht schlüssigen Gutachtens entstandenen Schaden (Kosten für das Erstellen eines neuen Gutachtens) haftbar ist. Nach hartnäckigen Vermittlungen seitens der Ombudsstelle erklärte sich die Institution schliesslich dazu bereit, unentgeltlich ein neues Gutachten zu erstellen.

Ergebnis

Die Ombudsstelle vertritt die Meinung, dass auch eine kantonale Institution für einen mangelhaft ausgeführten Auftrag ersatzpflichtig ist. Deshalb setzte sie sich dafür ein, dass ein neues, unentgeltliches Gutachten erstellt wird. Ob der Mann aufgrund des neuen Gutachtens wieder ein Auto lenken darf, entzieht sich der Kenntnis der Ombudsstelle.

Erbschaft ging ohne Zustimmung der Erbin direkt an die Sozialhilfe

Eine Frau, die von der Sozialhilfe unterstützt wird, erbt von ihrer Mutter eine fünfstellige Summe. Eine von der Mutter bestimmte Privatperson überwies aber den gesamten Betrag an die Sozialhilfebehörde. Diese war erst dann zur Rückzahlung bereit, als der Rechtsdienst herausfand, dass keine Abtretung vorlag.

Frau Corti hat von ihrer im Oktober 2006 verstorbenen Mutter 27 000 Franken geerbt. Aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation wird sie seit April 2004 von der Sozialhilfe unterstützt. Sie informierte die Sozialhilfe korrekt über die Erbschaft. Im April 2007 erhielt sie ein Schreiben von der zuständigen Mitarbeiterin der Sozialhilfe, die aus dem Nachlass 10 200 Franken für die seit November 2006 bezogene Sozialhilfe forderte, mit der Begründung, dass Frau Corti wegen ihrer Erbschaft seit diesem Zeitpunkt nicht mehr von der Sozialhilfe abhängig gewesen sei. Frau Corti war damit einverstanden, informierte die Sozialhilfe jedoch darüber, dass sie im Moment noch keinen Zugriff auf ihr Erbe habe, weshalb sie bis auf Weiteres unterstützt werden müsse. Die Unterstützung wurde fortgesetzt. Frau Corti erklärte ausserdem, dass sie den Rest der Erbschaft dazu verwenden werde, ein Darlehen ihres Lebenspartners teilweise zurückzuzahlen. Dieser habe ihr zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit 40 000 Franken geliehen.

Im Februar 2008 erhielt Frau Corti die schriftliche Mitteilung einer Privatperson (die von ihrer Mutter beauftragt worden war), dass nach Rücksprache mit einem Sachbearbeiter der Sozialhilfe ihr gesamter Erbteil an die Sozialhilfebehörde (SHB) ausbezahlt worden sei. Kurz darauf wurde ihr seitens der SHB eröffnet, dass der gesamte Erbteil von ca. 27 000 Franken mit den bis anhin bezogenen Sozialhilfeleistungen verrechnet wird. Daraufhin beschwerte sich der Lebenspartner von Frau Corti, ausgerüstet mit einer entsprechenden Vollmacht, bei der Ombudsstelle. Gleichzeitig erhob er Rekurs gegen die Verfügung der Sozialhilfe. Er erklärte auf der Ombudsstelle, Frau Corti habe nie eine Zession (Abtretung) unterschrieben, wonach ihr Erbteil direkt der Sozialhilfe überwiesen werden dürfe.

Auf der Ombudsstelle wurde dem Lebenspartner von Frau Corti erklärt, dass Frau Corti bei einem erheblichen Vermögensanfall von ihr bezogene Sozialhilfeleistungen zurückbezahlen muss. Der direkte Bezug des Erbteils durch die Nachlassverwaltung sei jedoch ohne Abtretung problematisch. Zudem werde einer von der Sozialhilfe abhängigen Person in der Regel vom noch vorhandenen Vermögen ein Freibetrag gelassen (Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, SKOS, E. 2-3).

Die Ombudsstelle schrieb dem zuständigen Sachbearbeiter, ihres Wissens gebe es keine Legalzession (Abtretung von Gesetzes wegen, z.B. Art. 110, 149 und 401 OR) zugunsten einer Sozialhilfebehörde – der Erbteil dürfe also nicht ohne Einverständnis der Betroffenen an die Behörde ausbezahlt werden. Allenfalls müsse diese ein entsprechendes Dokument vorweisen. Der Rechtsdienst der Sozialhilfe erklärte in einem ersten Telefongespräch gegenüber der Ombudsstelle, dass im vorliegenden Fall eine Abtretungserklärung in der elektronischen Akte existiert, jedoch eine Unterschrift nicht feststellbar ist. Die Ombudsstelle verlangte eine Klärung, ob Frau Corti die Unterschrift wirklich abgegeben hat. Die zuständige Person auf dem Rechtsdienst musste daraufhin feststellen, dass Frau Corti nie eine Zession unterzeichnet hat. Hingegen hatte der zuständige Sachbearbeiter der Sozialhilfe die Zustimmungserklärung zum Teilungsvertrag und zur Überweisung des Erbteils an die Sozialhilfe selbst unterzeichnet.

Im Mai 2008 zog die Sozialhilfe ihre Verfügung vom Februar 2008 in Wiedererwägung. Der gesamte Erbteil aus dem Nachlass der Mutter wurde an Frau Corti ausbezahlt. Sie wurde jedoch darauf hingewiesen, dass ihr das Geld für etwa zwölf Monate reichen muss. Bei einem Sozialhilfebedarf von 1 655 Franken pro Monat, also 19 860 Franken pro Jahr, verblieb ihr ein Freibetrag von ca. 7 000 Franken. Die Sozialhilfe verfügte auch, dass, falls Frau Corti sich vor Ablauf eines Jahres wieder zum Bezug von Sozialhilfeleistungen anmeldet, erwogen werden muss, ihr die Hilfeleistungen zu kürzen.

Der Lebenspartner von Frau Corti war zwar erfreut über die nun korrekte Abwicklung der Erbschaft. Er konnte sich jedoch nicht damit abfinden, dass er aus seiner Sicht mit seinen eigenen Forderungen zu kurz kam. Den Rekurs, den er für Frau Corti beim Wirtschafts- und Sozialdepartement gegen die Verfügung vom Februar 2008 eingereicht hatte, wollte er deshalb nicht zurückziehen.

Ergebnis

Durch Klärung des Sachverhalts (fehlerhafte Abtretung) und der Rechtslage (keine Legalzession zugunsten der Sozialhilfe) konnte die Ombudsstelle eine korrekte Vorgehensweise der Sozialhilfe bei der Berücksichtigung einer Erbschaft zugunsten einer Sozialhilfeempfängerin erreichen. Die Interessen des Lebenspartners der betroffenen Dame konnten jedoch nur zu einem kleinen Teil berücksichtigt werden.

Schenkung an Vater ist steuerpflichtig

Ein Witwer schenkte einer seiner Töchter sein ganzes Vermögen. Die Tochter wollte ihre Geschwister nicht verärgern und schenkte das Geld dem Vater zurück. Nun muss er dafür eine Schenkungssteuer bezahlen.

Der 84-jährige Herr Peter, der seine Frau schon vor längerer Zeit verloren hat, wird seit Jahren von einer seiner Töchter gepflegt und hat deshalb eine enge Beziehung zu ihr. Mit dem Sohn hat er sich verkracht, zur anderen Tochter unterhält er ein normales Verhältnis. Aus Dankbarkeit beschloss der alte Mann, sein ganzes Vermögen von 400 000 Franken der bevorzugten Tochter und Pflegerin zu schenken. Diese Schenkung deklarierte er bei der Steuererklärung.

Die Tochter fand, die Schenkung sei keine gute Idee, weil diese zu Streit mit den Geschwistern führen könnte. Also beschloss sie, den ganzen Betrag ihrem Vater zurückzuschicken, was wiederum beide in ihrer jeweiligen Steuererklärung deklarierten. In der Folge erhielt der Vater eine Schenkungssteuerrechnung von 31 000 Franken, was er nicht verstehen konnte. Er und seine Tochter waren überzeugt, dass Schenkungen zwischen direkten Nachkommen in auf- und absteigender Linie von der Schenkungssteuer befreit seien. Die Erkundigungen des Vaters auf der Steuerverwaltung ergaben, dass laut Steuergesetz Schenkungen an Nachkommen steuerfrei sind, aber Schenkungen von Kindern an Eltern der Steuerpflicht unterliegen.

Die von Herrn Peter aufgesuchte Ombudsstelle musste Herrn Peter erklären, dass die Steuerverwaltung gesetzeskonform gehandelt hat und die Ombudsstelle an der Rechtslage nichts ändern kann. Dies zu akzeptieren ist Herrn Peter sehr, sehr schwer gefallen und hat ihn gesundheitlich belastet. Auf Anraten seiner Tochter hat er die Steuerschuld bezahlt. Für ihn und seine Tochter bleibt dies aber eine ungerechte Angelegenheit.

Ergebnis

Die Ombudsstelle ist der Meinung, dass die Rechtslage nicht allgemein bekannt ist. Ausserdem ist zweifelhaft, ob sie vom Gesetzgeber so gewollt ist. Die Ombudsstelle teilte den Sachverhalt deshalb der zuständigen Grossratskommission mit und bat diese zu prüfen, ob es wirklich im Sinne des Gesetzgebers ist, dass Geschenke von Kindern an Eltern nicht von der Schenkungssteuer befreit sind.

Statistik 2008

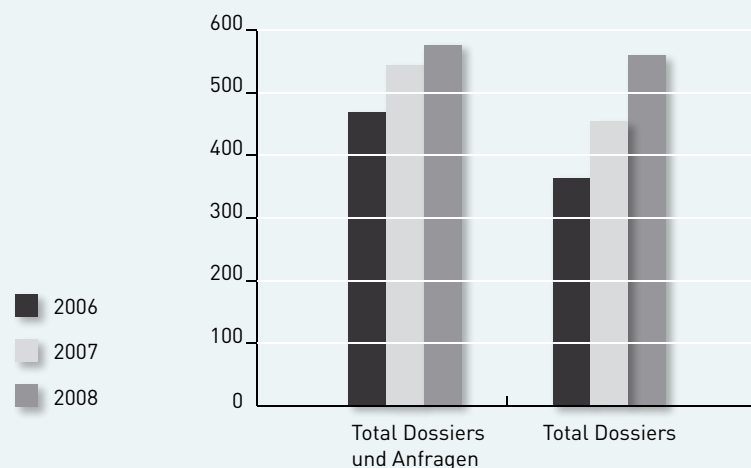
- 1 Dossiers / Fallzahlen
 - 2 Interventionen der Ombudsstelle
 - 3 Zeitdauer bis zur Schliessung eines Dossiers
 - 4 Neue Dossiers intern / extern
 - 5 Neue Dossiers nach Departementen und anderen öffentlich-rechtlichen Organisationen
 - 6 Wartezeit bis zum Erstgespräch
 - 7 Aktivitäten pro Dossier der 2008 eröffneten Fälle
 - 8 Alterskategorien neue Dossiers
 - 9 Geschlechterverteilung neue Dossiers
 - 10 Weiterweisungen
-

Wie in den Vorjahren veröffentlichen wir einige statistische Zahlen der Ombudsstelle.

1 Dossiers / Fallzahlen

Die Dossiers zählen wir wie in den Vorjahren (Eröffnung eines Falles nach persönlichem Kontakt). Im Vergleich zum Jahr 2007 hat die Zahl der neu eröffneten Dossiers erneut um fast 10% zugenommen; zudem mussten noch 40 Fälle aus den Vorjahren bearbeitet werden. Somit liegt die Zahl der bearbeiteten Dossiers bei 473. Nimmt man die telefonisch beantworteten Anfragen und die schriftlich erledigten brieflichen Anfragen hinzu, so macht dies ein Total von 582, womit die Fallzahlen wiederum um 7,5% angestiegen sind.

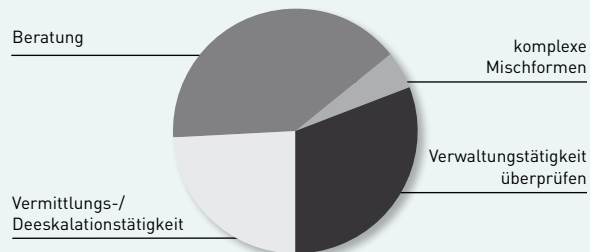
	2008	2007	2006
Neue und aus dem Vorjahr bearbeitete Dossiers	473 Dossiers	455 Dossiers	365 Dossiers
Dossiers aus den Vorjahren	40 Dossiers	56 Dossiers	7 Dossiers
Neue Dossiers 2008	433 Dossiers	399 Dossiers	358 Dossiers
Telefonisch bearbeitete Anfragen	62 Anfragen	44 Anfragen	32 Anfragen
Per Mail oder Brief eingegangene Anfragen	47 Anfragen	42 Anfragen	70 Anfragen
Total Dossiers und Anfragen	582 total	541 total	467 total
Total im Jahr 2008 abgeschlossene Dossiers	418 Dossiers	417 Dossiers	309 Dossiers
Aus dem Vorjahr abgeschlossen	34 Dossiers	53 Dossiers	7 Dossiers
Im laufenden Jahr abgeschlossen	384 Dossiers	364 Dossiers	302 Dossiers
Offene Dossiers Ende 2008	55 Dossiers	38 Dossiers	56 Dossiers
Total Dossiers	473 Dossiers	455 Dossiers	365 Dossiers



2 Interventionsarten der Ombudsstelle

Im Jahre 2008 konnten wir 418 Dossiers abschliessen (34 Dossiers aus den Vorjahren und 384 aus dem laufenden Jahr).

- Bei 31% haben wir die Verwaltungstätigkeit überprüft (119 Dossiers)
- Bei 24% haben wir vermittelt (94 Dossiers)
- Bei 40% waren wir beraterisch tätig (153 Dossiers)
- Bei 5% handelt es sich um komplexe Mischformen (18 Dossiers)



		2008	2007
Verwaltungstätigkeit überprüfen¹	119 Dossiers	31 %	30 %
Verwaltungstätigkeit korrekt	76 Dossiers	64 %	
eine individuelle Korrektur nötig	21 Dossiers	18 %	
eine teilweise Korrektur nötig	6 Dossiers	5 %	
eine grundsätzliche Korrektur nötig ²	16 Dossiers	13 %	
Vermittlungs-/Deeskalationstätigkeit zwischen der Bevölkerung und der Verwaltung³	94 Dossiers	24 %	33 %
Vermittlungen erfolgreich	57 Dossiers	61 %	
Vermittlungen teilweise erfolgreich	30 Dossiers	32 %	
Vermittlungen erfolglos	7 Dossiers	7 %	
Beratungen von Personen	153 Dossiers	40 %	35 %
Beratungen zwischen Bevölkerung / Verwaltung (extern)	109 Dossiers	71 %	
Personalrechtliche Beratung Angestellte / Verwaltung (intern)	44 Dossiers	29 %	
Mischform unserer Tätigkeit (Beratung / Vermittlung / Überprüfung)	18 Dossiers	5 %	2 %

1 Auch in personalrechtlicher Hinsicht.

2 Eine grundsätzliche Korrektur hat die Anpassung eines bestimmten Verwaltungshandelns gegenüber einer unbestimmten Anzahl betroffener Personen zur Folge.

3 Auch in personalrechtlicher Hinsicht.

3 Zeitdauer bis zur Schliessung eines Dossiers (418 im Jahr 2008 abgeschlossene Dossiers)

Wie der Statistik auf Seite 24 entnommen werden kann, erhalten Personen, die sich an uns wenden, meistens sehr kurzfristig einen Termin. Wie schnell wir ein Dossier jeweils wieder schliessen können, hängt jedoch nicht nur von unseren zeitlichen Ressourcen ab. Gerade bei der Kategorie «komplexe Mischformen» sind meist aufwendige Abklärungen notwendig, die längere Zeit in Anspruch nehmen können.

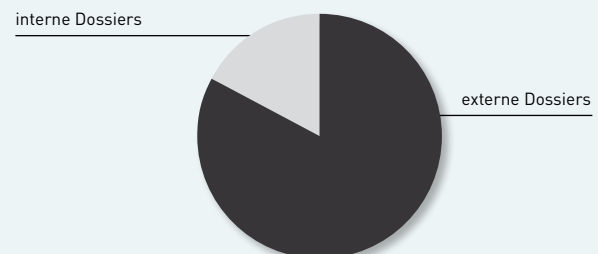
ABSCHLÜSSE DER DOSSIERS		2008	2007
Innert 10 Tagen	154 Dossiers	37 %	30 %
Innert 30 Tagen	78 Dossiers	19 %	21 %
Innert 90 Tagen	108 Dossiers	26 %	22 %
Über 90 Tage	78 Dossiers	18 %	27 %



4 Neue Dossiers intern /extern

Wie bereits erwähnt, wenden sich auf der einen Seite Personen an uns, die Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der öffentlichen Verwaltung haben. Diese Dossiers bezeichnen wir als «externe Dossiers». Sie machen 83% unserer Arbeit aus. Bei den sogenannten «internen Dossiers» handelt es sich um Dossiers im Zusammenhang mit personalrechtlichen Fragen von Mitarbeitenden der Verwaltung und anderen staatlichen Institutionen, die in den Wirkungsbereich der Ombudsstelle gehören. Diese Personen wenden sich nicht an die Personalabteilungen der Departemente, weil sie befürchten, dass diese einseitig die Interessen des Staates als Arbeitgeber vertreten. Sie möchten durch ein Gespräch auf der Ombudsstelle abklären, was ihre Möglichkeiten, ihre Rechte und Pflichten sind bzw. ob das Handeln ihres Arbeitgebers dem Gesetz entspricht.

DOSSIERS	Total	2008	2007
Externe Dossiers (Bevölkerung / Verwaltung)	361	83 %	82 %
Interne Dossiers (personalrechtliche Fälle)	72	17 %	18 %

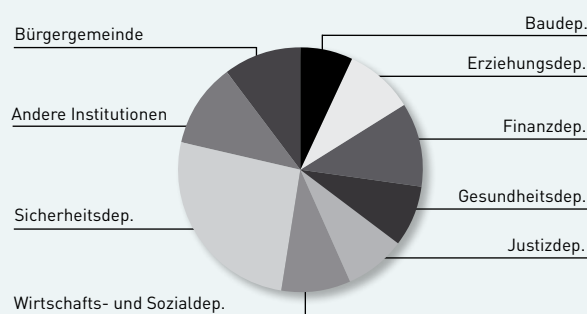


5 Neue Dossiers nach Departementen und anderen öffentlich-rechtlichen Organisationen (433 Dossiers)

Wie in den Vorjahren ist erneut das SID im Jahre 2008 an der Spitze der bei der Ombudsstelle vorgebrachten Anliegen. Migrationsfragen und Polizeihandeln betreffen sensible und meist höchst persönliche Rechtspositionen der Betroffenen. So ist es nur natürlich, dass diese sich gerade auch in diesen Bereichen vermehrt zur Wehr setzen. Ansonsten verteilen sich die Dossiers relativ gleichmässig auf alle Departemente.

DEPARTEMENTE	Dossiers	Dossiers	Total	2008	2007
Baudepartement	23 Externe	8 Interne	31	7 %	6 %
Erziehungsdepartement	22 Externe	19 Interne	41	9 %	7 %
Finanzdepartement	40 Externe	6 Interne	46	11 %	8 %
Gesundheitsdepartement	14 Externe	19 Interne	33	8 %	12 %
Justizdepartement	31 Externe	3 Interne	34	8 %	8 %
Wirtschafts- und Sozialdepartement	35 Externe	6 Interne	41	9 %	10 %
Sicherheitsdepartement	107 Externe	7 Interne	114	26 %	24 %
*Andere öffentlich-rechtliche Institutionen	45 Externe	4 Interne	49	11 %	14 %
Bürgergemeinde (Sozialhilfe)	44 Externe	0 Interne	44	10 %	11 %

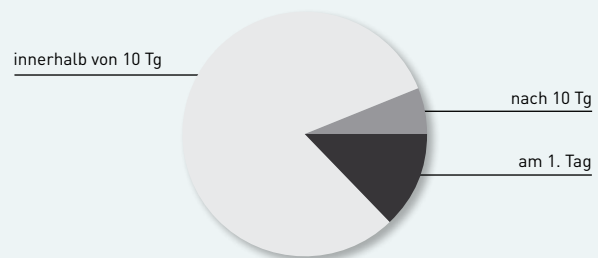
* Pensionskasse, BVB, IV, Ausgleichskasse, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Uni, FHNW, Finanzkontrolle, Jugendanwaltschaft, Motorfahrzeugprüfstation



6 Wartezeit bis zum Erstgespräch (433 neue Dossiers im 2008)

Es ist uns wichtig, die Wartezeit bis zum ersten persönlichen Gespräch auf der Ombudsstelle möglichst kurz zu halten und bei brieflichen oder E-Mail-Anfragen rasch zu antworten. Das Erstgespräch soll in der Regel innert einer Arbeitswoche stattfinden. Die Prioritätensetzung hat zur Folge, dass wir nach dem Erstgespräch – falls Abklärungen und Interventionen nötig sind – eine starke Selektion nach Dringlichkeit vornehmen. So kann es bei manchen Anliegen etwas länger dauern, bis wir uns um sie kümmern.

DOSSIERS	Total	2008	2007
Erstgespräch am Tag der Kontaktaufnahme	55	13 %	2 %
Erstgespräch innerhalb von 10 Tagen	352	81 %	89 %
Erstgespräch nach 10 Tagen	26	6 %	9 %

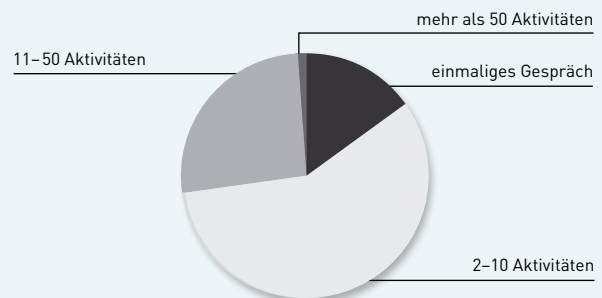


7 Aktivitäten pro Dossier der 2008 eröffneten Fälle (433 Fälle)

Um ein besseres Bild von der Arbeit der Ombudsstelle zu ermöglichen, haben wir auch die Aktivitäten in den 2008 neu eröffneten Fällen erfasst.

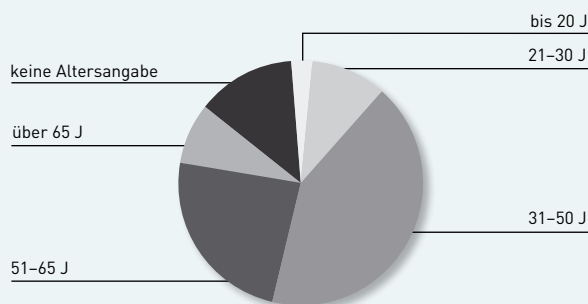
Bei fast 60% der Dossiers erfolgten im Jahr 2008 bis zu 10 Aktivitäten unsererseits. Bei einem Viertel der Fälle braucht es jedoch umfangreiche Abklärungen und Interventionen. Dies kann bei der Abklärung von Verwaltungshandeln, bei der Vermittlungs- und Deeskalationstätigkeit und bei den komplexen Mischformen der Fall sein. Immerhin können 15% der Fälle nach einem Kontakt abgeschlossen werden. Dies betrifft oft Beratungsgespräche.

AKTIVITÄTEN PRO DOSSIER		2008	2007
Einmaliges Gespräch bis zum Abschluss	63 Dossiers	15 %	15 %
2 bis 10 Aktivitäten bis zum Abschluss	252 Dossiers	58 %	58 %
11 bis 50 Aktivitäten bis zum Abschluss	114 Dossiers	26 %	26 %
mehr als 50 Aktivitäten bis zum Abschluss	4 Dossiers	1 %	1 %



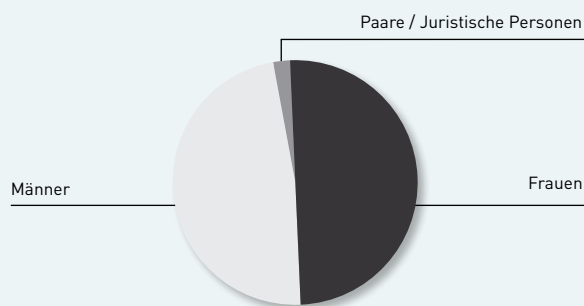
8 Alterskategorien neue Dossiers (399)

		2008	2007
14 Personen	bis 20 Jahre	3 %	1 %
42 Personen	21–30 Jahre	10 %	9 %
184 Personen	31–50 Jahre	42 %	37 %
104 Personen	51–65 Jahre	24 %	22 %
31 Personen	über 65 Jahre	8 %	6 %
58 Personen	keine Altersangabe	13 %	25 %



9 Geschlechterverteilung neue Dossiers (399)

	2008	2007
216 Frauen	50 %	44 %
210 Männer	48 %	51 %
7 Paare / Juristische Personen	2 %	5 %



10 Weiterweisungen

Wie auch im letzten Jahr haben wir einen Teil der Arbeit unserer Sekretariats-Mitarbeiterinnen in unsere Statistik aufgenommen. Ihre Aufgabe ist, im Gespräch am Telefon oder bei unangemeldetem Erscheinen auf der Ombudsstelle herauszufinden, ob wir für die Angelegenheit zuständig sind oder nicht. Diese Tätigkeit erfordert viel Zeit und Fingerspitzengefühl. Die Zuständigkeit liegt bei vielen Fragen nicht auf der Hand.

Es ist unser grosses Anliegen, die Leute möglichst an die richtigen Institutionen weiterzuweisen, falls wir nicht zuständig sind. Sie sollen mit ihrem Anliegen an den richtigen Ort gelangen.

	2008	2007
Personen, die nach telefonischer, schriftlicher oder persönlicher Anfrage mangels Zuständigkeit der Ombudsstelle an andere Stellen weitergewiesen werden mussten	227 Anfragen	223 Anfragen

Eine einfache Abklärung wird zum Telefonmarathon

Als juristische Volontärin erhielt ich den Auftrag, beim Zivilgericht den genauen Ablauf (Formulare, Kosten, zeitlicher Rahmen etc.) für eine bestimmte Klage abzuklären. Ich suchte mir auf der Homepage des Zivilgerichts die Telefonnummer heraus (061 267 81 81). Der Telefonistin erklärte ich mein Anliegen, in der Annahme mit einer Person des Sekretariats des Zivilgerichts verbunden zu sein. Ich bat darum, mit der zuständigen Person verbunden zu werden. Die freundliche Dame, mit der ich sprach, gab mir die Telefonnummer einer anderen Amtsstelle (Amtsstelle «Formulare»). Falls diese nicht weiterhelfen könne, könne ich mich an Frau Bloch (Telefonnummer, ohne Angabe der Amtsstelle) wenden. In der Annahme, mit dem Zivilgericht verbunden zu sein, und ohne nähere Angaben zur Funktion von Frau Bloch, ging ich davon aus, dass diese beim Zivilgericht arbeitet.

Bei der Amtsstelle «Formulare» hielt man sich in meinem Fall für «wahrscheinlich» nicht zuständig und verwies mich an Frau Gschwind von der Amtsstelle «Gesuche». Freundlicherweise erhielt ich auch gleich deren Telefonnummer. Falls ich aber dort nicht weiterkommen sollte, könne ich mich wieder an die Amtsstelle «Formulare» wenden.

Frau Gschwind von der Amtsstelle «Gesuche» hörte sich meinen Fall genau an und kam zu der Schlussfolgerung, dass ich mich am besten ans Zivilgericht wende.

In der Annahme, Frau Bloch, deren Telefonnummer ich bei meinem allerersten Telefongespräch vom «Zivilgericht» erhalten hatte, sei eine Mitarbeitende des Zivilgerichts, rief ich bei ihr an. Sie meinte, es gebe in meinem Fall noch eine andere Möglichkeit als eine Klage und ich solle mich doch mit Frau Gschwind in Verbindung setzen. Auf meinen Einwand hin, dass ich mit Frau Gschwind von der Amtsstelle «Gesuche» schon telefoniert habe, und diese mich an sie (Frau Bloch) verwiesen habe, antwortete sie entrüstet, dass ich das doch gleich hätte sagen können, denn Frau Gschwind habe das Büro nebenan. Beide Frauen waren Mitarbeiterinnen der Amtsstelle «Gesuche». Frau Bloch teilte mir schliesslich mit, ich solle in zwei Tagen wieder anrufen, man würde meinen Fall abklären.

Als ich auf der Ombudsstelle die Rückmeldung machte, dass ich zwei Tage warten müsse, bis meine Fragen beantwortet werden können, konnte man das nicht glauben.

Die Ombudsstelle rekonstruierte mit mir, mit welchen Personen ich tatsächlich gesprochen hatte. Es stellte sich heraus, dass ich gar nie mit dem Zivilgericht verbunden und keine der Personen vom Zivilgericht war. Die Telefonnummer auf der Homepage des Zivilgerichts ist die Telefonnummer der Kantonalen Verwaltung, und so wurde ich von Amtsstelle zu Amtsstelle weiterverwiesen, jeweils in der Annahme, mit Mitarbeitenden des Zivilgerichts verbunden zu sein.

Es stellte sich heraus, dass das Zivilgericht keine eigene zentrale Telefonnummer hat. Die Nummer auf der Homepage des Zivilgerichts ist die Nummer der öffentlichen Verwaltung. Darauf gibt es aber keinen Hinweis.

Aus dem Staatskalender habe ich mir anschliessend die Telefonnummer der Kanzlei des Zivilgerichts herausgesucht. Dort habe ich dann direkt die korrekte Auskunft zu meinen Fragen erhalten.

Aufgrund unserer Anfrage wurde auf der Internetseite des Zivilgerichts jetzt der Hinweis aufgenommen, dass es sich bei der angegebenen Telefonnummer um die Nummer der Telefonzentrale der Verwaltung handelt. Damit werden in Zukunft ähnliche Telefonmarathons hoffentlich verhindert.

Die Volontärin



Ombudsstelle
Kanton Basel-Stadt

Beatrice Inglin-Buomberger, Ombudsfrau
Dieter von Blarer, Ombudsmann

Sekretariat:
Christine Rotberg-Eckert
Jacqueline Zeuggin-Lehr

Freie Strasse 52
CH-4001 Basel

Telefon 061 261 60 50
Telefax 061 261 66 58

E-Mail: info@ombudsstelle.bs.ch
www.ombudsstelle.bs.ch



Kanton Basel-Stadt
Ombudsstelle